

ARTIKEL 17

(1) Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse sind wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und werden durch den Staat allseitig gefördert.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten.

(4) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.¹

1. Artikel 17 charakterisiert die umfassende gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und Bildung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Dieser Artikel nimmt in engem Zusammenhang mit Artikel 18 eine wichtige Stellung in der sozialistischen Verfassung ein. Erstmals in der deutschen Geschichte wurden Wissenschaft, Bildung und Kultur zu wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft und sind auch in der Verfassung als solche verankert. Artikel 17 macht sichtbar, wie auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Wissenschaft zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, zur wissenschaftlichen Gestaltung und Organisation aller gesellschaftlichen Prozesse, zum Schutz der sozialistischen Ordnung und jedes ihrer Bürger entwickelt und genutzt werden soll.

In diesem Artikel kommt zum Ausdruck, daß zur allseitigen Formung der Persönlichkeit des sozialistischen Staatsbürgers, für die Ent-